

Gebührenbedarfsberechnung
des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung für das Jahr
2024

Betriebskosten

Personalkosten

25 % einer Verwaltungskraft Entgeltgruppe 9	20.600 €	
anteilige Beihilfen und Personalnebenkosten	<u>100 €</u>	20.700 €

Sachkosten

Kosten der Straßenreinigung	64.100 €
Miete Kur GmbH	400 €
Heizung, Reinigung, Beleuchtung	100 €
Bürobedarf – anteilig – (Veranlagung und Inkasso)	600 €
Post- und Fernmeldegebühren	200 €
Kostenanteil Winterdienst	<u>16.100 €</u>

Die Kosten des Winterdienstes werden nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre zu 50 % aufgenommen. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis 50/50 der zu reinigenden Straßen zu Außenbereichsstraßen.

Kostensumme 2024: **102.200 €**

Kostenanteil der Gemeinde

Der nicht umlagefähige Teil der Kosten wird von der Gemeinde getragen. Dieser Anteil wird auf 20 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt (§ 3 Abs. 1 der Straßenreinigungsbührensatzung vom 09.12.2010).

Für das Jahr 2024 sind das **./. 20.400 €.**

Durch Gebühren sind zu decken **81.800 €**

...

Nach der letzten vorliegenden Auflistung vom 2. August 2023 der zu reinigenden Straßen ergibt sich unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Gebührensätze folgendes **Aufkommen**:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.625,80 m x 2,52 € =	74.657,02 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.891 m x 2,28 € =	4.311,48 €
insgesamt:	78.968,50 €

Es ergibt sich eine **Unterdeckung** für das Jahr 2024 gegenüber den Kosten von **2.831,50 €.**

Die Berechnung ergibt eine Unterdeckung für 2024 von 2.831,50 €. Der Bestand der Sonderrücklage zum 31.12.2022 lautete über rd. - 19.300,00 €, für 2023 war eine Unterdeckung von 2.300 € geplant, so dass sich insgesamt eine Unterdeckung von rd. 24.400 € ergäbe.

Nach § 5 Abs. 2 NKAG sollen Kostenunter-/überdeckungen innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die jetzigen Gebührensätze wie folgt anzupassen:

1. nach § 4 Satz. 1 (Anlieger) zu reinigende Straßenlänge: 29.625,80 m x 2,76 € =	81.767,21 €
2. nach § 4 Satz. 2 (Hinterlieger) zu reinigende Straßenlänge: 1.891 m x 2,52 € =	4.765,32 €
insgesamt:	86.532,53 €

Um auch anteilig die Unterdeckung aus Vorjahren und nicht durch die des laufenden Jahres (2024) auszugleichen, wird eine Erhöhung von jeweils 0,24 €/lfd. m vorgeschlagen. Die Unterdeckung würde sich dann Ende 2024 auf voraussichtlich rd. 17.000 € belaufen.

Auf die entsprechende Änderungssatzung wird verwiesen.

Die Aufwendungen, die an die Fa. EQQO (früher ALBA) zu zahlen sind, haben sich ab dem Jahr 2023 pro lfd. m Straßenfront um 0,32 €/netto auf 1,31 €/lfd. m/netto erhöht.

Zudem resultiert die Steigerung aus den hohen Kosten für den Winterdienst (Durchschnitt 2018-2020/2022 = 16.000 €, Ergebnis 2021 = 78.900 €).

Bad Rothenfelde, 25. Oktober 2023

lö

Lönker

